

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 64	DIENSTAG, DEN 30. DEZEMBER	2014
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 2014	Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 72	537
16. 12. 2014	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 64	539
19. 12. 2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 5. MÄStV HSH)	541
29. 12. 2014	Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes und zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes	542
	<small>neu: 451-2, 2032-1</small>	
29. 12. 2014	Sechstes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes	551
	<small>753-8</small>	
29. 12. 2014	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes und des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz	552
	<small>2126-1, 800-23, 2126-20-1, 2126-20-2</small>	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 72

Vom 16. Dezember 2014

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 72 für den Geltungsbereich zwischen der Reichsbahnstraße, dem Furtweg, der Mühlenau und der Kieler Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Reichsbahnstraße – Furtweg – West- und Nordgrenze des Flurstücks 6357, Nordgrenze des Flurstücks 1331 – Kapitelbuschweg – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1351, Nord-, Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 6605 und 1353, Ostgrenzen der Flurstücke 1360 und 1358 der Gemarkung Eidelstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Tankstellen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
2. In den Mischgebieten sind Tankstellen und Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 2 Nummern 7 und 8 BauNVO unzulässig; Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen.
3. In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise können Verkaufsstätten zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 10 vom Hundert der mit dem Betriebsgebäude überbauten Fläche, jedoch nicht mehr als insgesamt 100 m² Geschossfläche haben.
4. In dem mit „MI_(F1)“ bezeichneten Teil des Mischgebiets sind Erneuerungen der vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen des Betriebs für Haus- und Elektrotechnik (grenzständige Betriebsgebäude, Lagerplatz, Tiefgarage, Stellplätze für Kraftfahrzeuge) allgemein zulässig. Änderungen, Nutzungsänderungen oder Erweiterungen dieser Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch die Anwendung des Standes der Technik, bauliche Einhausungen oder Abschirmungen sichergestellt wird, dass es durch die Nutzung der Anlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die angrenzende Nachbarschaft kommt.
5. In dem mit „MI_(F2)“ bezeichneten Teil des Mischgebiets sind Erneuerungen der vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen des Baugeschäfts (grenzständige Werkstatt- und Lagergebäude, Lagerplatz, zwei Containerstellplätze, acht Stellplätze für Kraftfahrzeuge) allgemein zulässig. Änderungen, Nutzungsänderungen oder Erweiterungen dieser Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch die Anwendung des Standes der Technik, bauliche Einhausungen oder Abschirmungen sichergestellt wird, dass es durch die Nutzung der Anlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die angrenzende Nachbarschaft kommt.
6. Für den Teil des allgemeinen Wohngebiets, für den eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, gilt die offene Bauweise, wobei Gebäude eine Länge von mehr als 50 m aufweisen dürfen.
7. In den Baugebieten sind oberhalb der festgesetzten Staffelgeschosse weitere Geschosse unzulässig.
8. In den Baugebieten darf die festgesetzte Grundflächenzahl für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
9. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen auf zu begründenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (zum Beispiel Schotterrasen, Rasengittersteine) herzustellen.
10. Auf den Flurstücken 1332, 1333, 1358, 1359 und 1360 der Gemarkung Eidelstedt sind vor den zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), verglaste Laubengänge oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Sollen Fassaden geschlossen ausgeführt werden, müssen Fenster zur lärmabgewandten Seite angeordnet sein, die den Anforderungen des § 44 Absatz 2 HBauO entsprechen. Im Fall von Satz 2 müssen Fenster, die zur lärmzugewandten Seite ausgerichtet sind, als nicht zu öffnende Fenster ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann bei Nachweis, dass die entsprechenden Beurteilungspegel nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503) eingehalten werden, auf die aufgeführten Maßnahmen verzichtet werden.
11. In den Baugebieten entlang der Reichsbahnstraße ist in dem Bereich von der westlichen Grenze des Flurstücks 5340 bis zu der östlichen Grenze des Flurstücks 1358 der Gemarkung Eidelstedt in einer Tiefe von 20 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
12. In den Baugebieten ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, ver-

- glaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
13. Innerhalb der mit „(A)“ bezeichneten Flächen des Mischgebiets sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäude- seite zu orientieren. Wohn-Schlafräume in Einzimmer- wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 14. Für die zu erhaltenden Einzelbäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, vorzunehmen. Im Denkmalschutzbereich sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit Linden mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, vorzunehmen.
- Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
15. In den Baugebieten ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen. Der Stammumfang muss bei kleinkronigen Bäumen mindestens 14 cm und bei großkronigen Bäumen mindestens 18 cm, jeweils gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, betragen.
 16. Die nicht überbauten und nicht für Erschließungswege beanspruchten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch anzulegen. Sofern Bäume angepflanzt werden, muss der Substrataufbau im Bereich der Bäume mindestens 1 m betragen.
 17. Die Oberkante der Tiefgaragen einschließlich ihrer Überdeckung darf nicht über die natürliche Geländeoberfläche herausragen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 16. Dezember 2014.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 64

Vom 16. Dezember 2014

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), sowie § 1, § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 64 für das Gebiet zwischen den Straßen Bramfelder Chaussee, Seekamp und Fabriciusstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Fabriciusstraße – Seekamp – Bramfelder Chaussee – Südgrenzen der Flurstücke 3119 und 7321, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3126 der Gemarkung Bramfeld.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei

eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. In dem Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. Außerdem sind in den Teilen der Mischgebiete, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, Vergnügungsstätten unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten in den übrigen Teilen der Mischgebiete werden ausgeschlossen.
3. In den mit „(A)“ bezeichneten Bereichen des allgemeinen Wohngebiets kann die festgesetzte Grundfläche von 400 m² für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 überschritten werden.
4. In der mit „(B)“ bezeichneten Fläche für den Gemeinbedarf kann die festgesetzte GRZ von 0,4 für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
5. In dem mit „(D)“ bezeichneten Bereichen des allgemeinen Wohngebiets müssen Staffelgeschosse über dem letzten maximal zulässigen Vollgeschoss gegenüber dem darunter liegenden Geschoss straßenseitig um mindestens 50 cm zurückspringen.
6. In den mit „(C)“ bezeichneten Bereichen des allgemeinen Wohngebiets sind Staffelgeschosse über dem letzten maximal zulässigen Vollgeschoss unzulässig.
7. Bei der abweichenden Bauweise gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass die Länge der Gebäude straßenseitig nur 12 m betragen darf.
8. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen in einer Tiefe bis zu 4 m ist zulässig.
9. Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
10. In den mit „(A)“ und „(C)“ bezeichneten Bereichen des allgemeinen Wohngebiets sind Stellplätze in Tiefgaragen anzuordnen.
11. In den mit „(1)“ bezeichneten Bereichen ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
12. In den mit „(2)“ bezeichneten Bereichen sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
13. In den mit „(3)“ bezeichneten Bereichen ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an der lärmabgewandten Gebäudeseite oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
14. In den mit „(4)“ bezeichneten Bereichen sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB (A) erreicht wird.
15. In den mit „(5)“ bezeichneten Bereichen des Mischgebiets sind gewerbliche Aufenthaltsräume – hier insbesondere Pausen- und Ruheräume – und auf der Fläche für den Gemeinbedarf „Zweckbestimmung Stadtteilkulturzen-

- trum“ Räume, die dem dauerhaften Aufenthalt von Mitarbeitern dienen, durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
16. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich von Bäumen und Gehölzgruppen unzulässig.
 17. In den mit „(A)“ und „(C)“ bezeichneten Bereichen des allgemeinen Wohngebiets muss die Oberkante von Tiefgaragen mindestens 50 cm unter der Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche liegen. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit Ausnahme von Wegen, Spielflächen und Terrassen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Für anzupflanzende Bäume auf der Tiefgarage muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
 18. In den mit „(A)“ und „(C)“ bezeichneten Bereichen des allgemeinen Wohngebiets sind die Dachflächen als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von höchstens 10 Grad auszubilden, mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen. Ausnahmen können für Dachaufbauten, Dachterrassen und technische Anlagen zugelassen werden.
 19. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 20. Für je angefangene 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche ist ein kleinkroniger Baum oder je 300 m² der zu begrünenden Fläche ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 21. Für festgesetzte Baumanpflanzungen und Ersatzpflanzungen gilt: Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von 14 cm. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist für diese und die zu erhaltenden Bäume gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
 22. In den Baugebieten sind Fahrwege und ebenerdige nicht überdachte Stellplatzflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 23. In den mit „(A)“ und „(C)“ bezeichneten Bereichen des allgemeinen Wohngebiets ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser über offene Gräben und Mulden dem öffentlichen Entwässerungssystem zuzuführen.
 24. Bauliche und technische Maßnahmen wie zum Beispiel Gebäudedrainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.
 25. Für Ausgleichsmaßnahmen werden den in der Planzeichnung entsprechend umgrenzten Eingriffsflächen folgende Flächen außerhalb des Plangebiets zugeordnet:
 1. eine etwa 2050 m² große Teilfläche des Flurstücks 8112 der Gemarkung Bramfeld;
 2. die Flurstücke 8970 und 8969 der Gemarkung Sasel in der Größe von etwa 8300 m²;
 3. eine etwa 9800 m² große Teilfläche des Flurstücks 2638 der Gemarkung Sasel.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 16. Dezember 2014.

Das Bezirksamt Wandsbek

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Fünften Staatsvertrages
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 5. MÄStV HSH)

Vom 19. Dezember 2014

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 490) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

Hamburg, den 19. Dezember 2014.

Die Senatskanzlei

Gesetz
über den Vollzug des Jugendarrestes
und zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Vom 29. Dezember 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes
(Hamburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz – HmbJAVollzG)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Teil 1</p> <p style="text-align: center;">Vollzug des Jugendarrestes</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Arrestziel</p> <p>§ 3 Erzieherische Gestaltung, fördernde Angebote</p> <p>§ 4 Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen</p> <p>§ 5 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter</p> <p>§ 6 Erfüllung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen im Jugendarrest</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Planung und Ablauf des Arrestes</p> <p>§ 7 Aufnahme</p> <p>§ 8 Förderplan</p> <p>§ 9 Überstellung, Ausantwortung</p> <p>§ 10 Aufenthalt außerhalb der Anstalt</p> <p>§ 11 Entlassung, Schlussbericht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Unterbringung, Ernährung und persönlicher Besitz der Jugendlichen</p> <p>§ 12 Unterbringung</p> <p>§ 13 Ausstattung des Arrestraumes, persönlicher Besitz</p> <p>§ 14 Kleidung</p> <p>§ 15 Verpflegung</p> <p>§ 16 Einkauf</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Kontakt mit Personen außerhalb der Anstalt</p> <p>§ 17 Besuch</p> <p>§ 18 Schriftwechsel, Pakete</p> <p>§ 19 Überwachung des Schriftwechsels</p> <p>§ 20 Telekommunikation</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Beschäftigung und Gelder der Jugendlichen</p> <p>§ 21 Beschäftigung</p> <p>§ 22 Gelder der Jugendlichen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Freizeit</p> <p>§ 23 Allgemeines</p> <p>§ 24 Sport</p> <p>§ 25 Andere Freizeitbeschäftigung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7</p> <p style="text-align: center;">Religionsausübung</p> <p>§ 26 Seelsorge und religiöse Veranstaltungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 8</p> <p style="text-align: center;">Gesundheitsfürsorge</p> <p>§ 27 Gesundheitsmaßnahmen</p> <p>§ 28 Aufenthalt im Freien</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 9</p> <p style="text-align: center;">Verhalten im Jugendarrest</p> <p>§ 29 Verhaltensregeln</p> <p>§ 30 Hausordnung</p> <p>§ 31 Durchsuchung</p> <p>§ 32 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch</p> <p>§ 33 Besondere Sicherungsmaßnahmen</p> <p>§ 34 Anordnungsbefugnis, Verfahren</p> <p>§ 35 Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 10</p> <p style="text-align: center;">Unmittelbarer Zwang</p> <p>§ 36 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 37 Voraussetzungen</p> <p>§ 38 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</p> <p>§ 39 Androhung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 11</p> <p style="text-align: center;">Missachtung der Verhaltensregeln</p> <p>§ 40 Umgang mit Pflichtverstößen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 12</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensregelungen</p> <p>§ 41 Beschwerderecht</p> <p>§ 42 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen</p>
--	--

Teil 2

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Organisation der Jugendarrestanstalt

- § 43 Grundsatz
- § 44 Gestaltung der Räume
- § 45 Belegungsfähigkeit
- § 46 Vollzugsleitung
- § 47 Bedienstete

Abschnitt 2

Aufsicht, Beirat

- § 48 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften, freie Arrestformen

§ 49 Evaluation, kriminologische Forschung

§ 50 Anstaltsbeirat

Abschnitt 3

Datenschutz

§ 51 Entsprechende Anwendung

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 52 Anwendung auf Heranwachsende und Erwachsene

§ 53 Freizeit- und Kurzarrest

§ 54 Einschränkung von Grundrechten

§ 55 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Teil 1

Vollzug des Jugendarrestes

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Durchführung des Jugendarrestes nach dem Jugendgerichtsgesetz.

§ 2

Arrestziel

(1) Der Jugendarrest dient dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, zukünftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Die Jugendlichen sollen dabei unterstützt werden, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu lösen. Ihre Fähigkeit und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus zu ziehen, soll gefördert werden. Dazu sind ihnen auch die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen und die Perspektive des Opfers nahe zu bringen.

(2) Wird der Jugendarrest neben einer Jugendstrafe, deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist, verhängt, dient der Arrest darüber hinaus dem Ziel, die Jugendlichen auf die Bewährungszeit vorzubereiten und die Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu verbessern.

§ 3

Erzieherische Gestaltung, fördernde Angebote

(1) Der Jugendarrest ist erzieherisch zu gestalten. Er hält insbesondere Angebote vor, die die Selbständigkeit der Jugendlichen sowie ihre Fähigkeit und Bereitschaft fördern, gesellschaftliche Regeln zu verinnerlichen und zu befolgen.

(2) Fördernde Angebote können insbesondere sein:

1. soziale Trainingskurse,
2. Opfer-Empathie-Training,
3. motivierende Maßnahmen, um ein ernsthaftes Bemühen der Jugendlichen zu erreichen, einen Ausgleich mit Verletzten herbeizuführen (Täter-Opfer-Ausgleich),

4. Anti-Gewalt-Training,

5. Bildungsangebote, auch im Hinblick auf lebenspraktische Fähigkeiten,

6. Sucht-, Schulden-, Berufs- und Ausbildungsberatung,

7. Gemeinschaftsveranstaltungen und Gesprächsgruppen,

8. strukturierte Freizeitgestaltung und

9. Sport.

(3) Soweit möglich umfassen die fördernden Angebote auch die Vermittlung von Kontakten zu und die Einbindung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt, die die Jugendlichen am Wohnort unterstützen und fördern können.

(4) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(5) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Jugendlichen sind während des Jugendarrestes bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen sind zu wecken und zu fördern. Angebote zur Gewaltprävention haben eine besondere Bedeutung für die Arrestgestaltung.

§ 4

Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen

(1) Die Jugendlichen sind verpflichtet, an der Erreichung des Arrestziels mitzuwirken und dabei insbesondere an den fördernden Angeboten des § 3 Absatz 2 teilzunehmen. Ihre Bereitschaft hierzu soll gefördert werden. Dies kann auch über Maßnahmen der positiven Verstärkung und Anerkennung erfolgen. Alle Maßnahmen im Arrest sollen ihnen erläutert werden, insbesondere der Inhalt und das Ziel eines Behandlungsangebots.

(2) Die Jugendlichen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

§ 5

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Die Anstalt arbeitet mit Personen, Behörden und Einrichtungen außerhalb des Arrestes zusammen, deren Mitwirkung das Erreichen des Arrestziels fördern kann. Hierzu

gehören insbesondere die Schulen und die für Schule und Berufsbildung zuständige Behörde, die Jugendgerichtshilfe, die übrigen jugendamtlichen Dienste sowie die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und die Jugendbewährungshilfe.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen, soweit dies möglich ist und die Erziehung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Erfüllung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen im Jugendarrest

(1) Ist Jugendarrest wegen des Nichterfüllens von Auflagen und Weisungen verhängt worden, ist den Jugendlichen nach Möglichkeit die Gelegenheit zu eröffnen, die Auflagen und Weisungen während des Jugendarrestes zu erfüllen. Hat das Gericht eine Jugendliche oder einen Jugendlichen neben der Verhängung des Jugendarrestes auch zur Erfüllung von Weisungen und Auflagen verurteilt, soll diese Möglichkeit nur mit Zustimmung des Gerichts eröffnet werden. Satz 1 gilt für die Nichterfüllung von Anordnungen gemäß § 98 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Erhält die Vollzugsleitung Kenntnis von Umständen, die eine Änderung von Auflagen und Weisungen nahelegen, regt sie beim zuständigen Gericht eine solche Änderung an. Haben Jugendliche in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die Auflagen und Weisungen vollständig erfüllt, teilt die Vollzugsleitung dies dem zuständigen Gericht unverzüglich mit.

Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Arrestes

§ 7

Aufnahme

(1) Mit den Jugendlichen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. Sie werden unverzüglich, wenn möglich am Tag der Aufnahme, ärztlich untersucht. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung sind zulässig.

(2) Die Jugendlichen werden bei der Aufnahme in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere über ihre Pflicht zur Mitwirkung (§ 4) sowie über das Angebot der Behandlungsmaßnahmen und das Freizeitangebot informiert.

(3) Um den Jugendarrest nutzbringend planen und eine Vermittlung nachsorgender Betreuung vorbereiten zu können, verschaffen sich Vollzugsleitung oder die hiermit beauftragten Bediensteten in einem ausführlichen Perspektivgespräch einen möglichst umfassenden Überblick über die Persönlichkeit der Jugendlichen, deren Lebensverhältnisse, die diese prägenden Umstände und die Ursachen und Umstände der Straftat.

(4) Während des Perspektivgesprächs nach Absatz 3 dürfen andere Jugendliche nicht zugegen sein.

(5) Von der Aufnahme in den Arrest werden die Personensorgeberechtigten und die Jugendgerichtshilfe unverzüglich unterrichtet. Sofern aus den Vollstreckungsunterlagen erkennbar ist, dass die Jugendlichen bereits über eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer verfügen, so ist auch die Jugendbewährungshilfe über den Arrestantritt zu informieren. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn diese bereits zuvor über den Antrittstermin informiert wurden und die Jugendlichen den Arrest an diesem Termin antreten.

(6) Weibliche Jugendliche, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als drei Monaten entbunden haben oder ihr Kind stillen, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 8

Förderplan

Auf der Grundlage des Perspektivgesprächs werden gemeinsam mit den Jugendlichen in einem Förderplan Art und Umfang der Gestaltungselemente erarbeitet, die geeignet sind, bestehende Schwierigkeiten zu bewältigen, um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden. Die Jugendhilfe und die Jugendbewährungshilfe sollen einbezogen werden, soweit sie bereits an der Betreuung einer oder eines Jugendlichen beteiligt sind. Die vorliegenden Informationen zur Person von anderen beteiligten Behörden und Gerichten, insbesondere der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe, sind zu berücksichtigen. Die Personensorgeberechtigten sind einzubeziehen, wenn dies für die Entwicklung der Jugendlichen förderlich ist und die Dauer des Jugendarrestes es zulässt.

§ 9

Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Jugendlichen dürfen aus wichtigem Grund vorübergehend in eine andere Anstalt überstellt werden.

(2) Die Jugendlichen dürfen in eine andere zuständige Anstalt überstellt werden, wenn eine andere freiheitsentziehende Maßnahme nach dem Gesetz oder auf Grund richterlicher Anordnung vorrangig zu vollstrecken ist oder sich die Vollstreckung der anderen freiheitsentziehenden Maßnahme unmittelbar an die Vollstreckung des Jugendarrestes anschließt.

(3) Die Jugendlichen dürfen auf begründeten Antrag befristet einer Polizeibehörde übergeben werden (Ausantwortung).

(4) Die Personensorgeberechtigten und die Jugendgerichtshilfe werden von der Überstellung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich unterrichtet.

§ 10

Aufenthalt außerhalb der Anstalt

(1) Den Jugendlichen kann der Aufenthalt außerhalb der Anstalt insbesondere erlaubt werden, zur

1. Fortsetzung ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung,
2. Fortsetzung ihrer Arbeitstätigkeit,
3. Teilnahme an Förderangeboten und Behandlungsmaßnahmen,
4. Wahrnehmung gerichtlicher Termine,
5. Erledigung wichtiger persönlicher Angelegenheiten,

wenn die weitere Durchführung des Arrestes hierdurch nicht gefährdet wird. Sie werden von einer durch die Anstalt zugelassenen Person begleitet, wenn dies erforderlich ist.

(2) Die Vollzugsleitung kann den Jugendlichen Weisungen erteilen.

(3) Bedürftigen Jugendlichen können die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet werden.

§ 11

Entlassung, Schlussbericht

(1) Vor der Entlassung führt die Vollzugsleitung mit den Jugendlichen ein Entlassungsgespräch. Dieses beinhaltet mindestens die Aspekte

1. Führung der Jugendlichen,
2. Erkenntnisse über die derzeitige Lebenssituation,
3. Arrestverlauf,
4. durchgeführte pädagogische Maßnahmen,
5. festgestellter weiterer Förderbedarf.

Die Vollzugsleitung motiviert die Jugendlichen darüber hinaus, nach der Entlassung die Unterstützung durch Einrichtungen und Behörden außerhalb der Anstalt in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Lösung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Gegebenenfalls benennt sie den Jugendlichen die entsprechenden Stellen und vermittelt den Kontakt.

(2) Über Inhalt und Verlauf des Entlassungsgesprächs wird ein Schlussbericht erstellt.

(3) Der Schlussbericht ist für die Vollzugs- und Straftakten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Jugendbewährungshilfe zuzuleiten. Den Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten wird der Bericht auf deren Wunsch zugeleitet.

(4) Die Jugendlichen werden am letzten Tag des Arrestes vorzeitig entlassen, soweit dies nach den Verkehrsverhältnissen oder zur alsbaldigen Wiederaufnahme der Schule, der Ausbildung oder der beruflichen Arbeit der Jugendlichen erforderlich ist.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig über die Entlassung zu unterrichten.

(6) Bedürftigen Jugendlichen kann bei der Entlassung ein Zuschuss zu den Fahrtkosten, angemessene Kleidung und sonstige notwendige Unterstützung gewährt werden.

Abschnitt 3

Unterbringung, Ernährung und persönlicher Besitz der Jugendlichen

§ 12

Unterbringung

(1) Die Jugendlichen werden während der Ruhezeit allein in ihren Arresträumen untergebracht. Jugendliche, die hilfsbedürftig sind oder bei denen eine Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit besteht, können während der Ruhezeit gemeinsam mit anderen Jugendlichen untergebracht werden, soweit es für die Jugendlichen förderlich ist und wenn diese anderen Jugendlichen einer gemeinsamen Unterbringung zugestimmt haben.

(2) Während der Freizeit können die Jugendlichen sich gemeinsam mit anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Vollzugsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Beschäftigung und Freizeit kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Jugendliche zu befürchten ist,
2. dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist,
3. die Jugendlichen zustimmen oder
4. es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert.

(4) Männliche Jugendliche werden von weiblichen Jugendlichen während der Ruhezeit getrennt untergebracht.

§ 13

Ausstattung des Arrestraumes, persönlicher Besitz

(1) Die Jugendlichen dürfen ihre Arresträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Arrestraumes behindern, in anderer Weise Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden oder die Erfüllung des Arrestziels gefährden, können ausgeschlossen werden.

(2) Die Jugendlichen dürfen nur Sachen in Besitz haben, die ihnen von der Anstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Sie dürfen Sachen weder an andere Jugendliche abgeben noch von anderen Jugendlichen annehmen, es sei denn, es handelt sich um Sachen von offensichtlich geringem Wert.

(3) Die Vollzugsleitung kann besondere Regelungen zum angemessenen Umfang der Arrestraumausstattung und zum persönlichen Besitz, insbesondere zu Wertgrenzen für Armbanduhr und Schmuckgegenstände, treffen.

(4) Eingebrachte Sachen, die die Jugendlichen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, sind von der Anstalt zu vernichten oder unbrauchbar zu machen.

§ 14

Kleidung

(1) Die Jugendlichen dürfen eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. § 13 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vollzugsleitung kann das Tragen von der Anstalt zur Verfügung gestellten Kleidung im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 15

Verpflegung

Die Jugendlichen erhalten Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Religiöse Speisegebote werden beachtet.

§ 16

Einkauf

Die Jugendlichen können regelmäßig aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen.

Abschnitt 4

Kontakt mit Personen außerhalb der Anstalt

§ 17

Besuch

(1) Die Jugendlichen dürfen Besuch empfangen, wenn dies dem Arrestziel förderlich ist. Besuche von Personensorgeberechtigten sind zu gestatten, wenn nicht eine Gefährdung des Arrestziels zu befürchten ist.

(2) Die Zulassung einer Person zum Besuch kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Für Art und Umfang der Durchsuchungen, insbesondere für den Einsatz technischer Hilfsmittel, und für den für Durchsuchungen in Betracht kommenden Personenkreis kann die Vollzugsleitung

mit Rücksicht auf die Sicherheitsbedürfnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Besuche dürfen aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Überwachung der Besuche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist zulässig; eine Aufzeichnung findet nicht statt. Die Jugendlichen und die Besucherinnen und Besucher sind vor dem Besuch darauf hinzuweisen. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn die Gefährdung des Arrestziels zu befürchten ist oder durch den Besuchsverlauf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

(6) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Jugendlichen betreffenden Rechtssache, von der Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe sowie von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sind zu gestatten. Die Besuche werden nicht überwacht. Mitgeführte Schriftstücke und sonstige Unterlagen dürfen übergeben werden, ihre inhaltliche Überprüfung ist nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 18

Schriftwechsel, Pakete

(1) Die Jugendlichen dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Absendung und Empfang der Schreiben vermittelt die Anstalt, eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(2) Die Vollzugsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. bei Personen, die nicht Angehörige der Jugendlichen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel das Erreichen des Arrestziels gefährden würde,
2. Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind oder
3. die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Jugendlichen. Bei bedürftigen Jugendlichen kann die Anstalt sie in angemessenem Umfang übernehmen.

(4) Die Jugendlichen dürfen Pakete empfangen. Absatz 2 und § 19 gelten entsprechend.

§ 19

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Eine Inhaltskontrolle ist nur im Einzelfall zulässig, soweit es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel mit Mitgliedern der Anstaltsbeiräte (§ 50) und mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, soweit sie von den Jugendlichen mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden, mit der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe und mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Jugendlichen an

1. Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament und an die Mitglieder dieser Gremien, soweit die Schreiben an die Anschriften der Gremien gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben,
2. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
3. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
4. die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,
5. sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
6. die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,
7. Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 48) und
8. nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen und Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Jugendlichen befasst sind.

(4) Schreiben der in Absatz 3 genannten Stellen, die an die Jugendlichen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

§ 20

Telekommunikation

(1) Den Jugendlichen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Bei bedürftigen Jugendlichen kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(2) Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266, 1293), und des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert am 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692), in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Vollzugsleitung den Jugendlichen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

(3) Auf dem Gelände der Anstalt können technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen. Es ist sicherzustellen, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Anstaltsgeländes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen sind zu beachten.

Abschnitt 5

Beschäftigung und Gelder der Jugendlichen

§ 21

Beschäftigung

(1) Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes sind erzieherisch geprägte und sinnvolle Tätigkeiten. Sie soll die Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit fördern und die Erkenntnis vermitteln, dass Pflichten innerhalb eines Gemeinwesens von allen zu tragen sind.

(2) Jugendliche können zu diesen Tätigkeiten herangezogen werden, soweit sie nicht an besonderen Maßnahmen teilnehmen. Ein Anspruch auf Entlohnung entsteht nicht.

§ 22

Gelder der Jugendlichen

(1) Gelder der Jugendlichen, die diese in die Anstalt einbringen, werden für sie bis zur Entlassung aufbewahrt. Die Höhe der eingebrachten Gelder sowie ihre Verwendung sind zu dokumentieren.

(2) Bedürftigen Jugendlichen wird ein angemessenes Taschengeld gewährt. Die Auszahlung des Taschengeldes kann gestuft nach dem Grad der Mitwirkungsbereitschaft der Jugendlichen (§ 4) erfolgen.

(3) Die Jugendlichen können von diesen Geldern einkaufen oder sie anderweitig verwenden. Die Anstalt kann die Verwendung der Gelder, die Teilnahme am Einkauf und die Höhe der hierfür zu verwendenden Gelder vom Grad der Mitwirkungsbereitschaft (§ 4) abhängig machen.

Abschnitt 6

Freizeit

§ 23

Allgemeines

(1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Arrestziel. Die Anstalt hat entsprechende Angebote bereitzuhalten. Die Jugendlichen sind anzuleiten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

(2) Die Jugendlichen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung verpflichtet.

§ 24

Sport

Sportlicher Betätigung kommt bei der Erreichung des Arrestziels eine besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten.

§ 25

Andere Freizeitbeschäftigung

(1) Die Jugendlichen sollen Gelegenheit erhalten, eine Bücherei zu nutzen und aus dieser in angemessenem Umfang Medien auszuleihen.

(2) Die Jugendlichen dürfen eigene Hörfunkgeräte nutzen und besitzen, soweit ihnen nicht von der Anstalt Geräte überlassen werden.

(3) Die Anstalt kann die Teilnahme am gemeinsamen Fernsehempfang gestatten. Der Besitz eigener Fernsehgeräte ist nicht erlaubt. Die gemeinschaftliche Nutzung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik kann zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

Abschnitt 7

Religionsausübung

§ 26

Seelsorge und religiöse Veranstaltungen

(1) Den Jugendlichen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Dies schließt das Recht ein, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses, sofern diese in der Anstalt angeboten werden, teilzunehmen.

men. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Jugendlichen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Jugendlichen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 8

Gesundheitsfürsorge

§ 27

Gesundheitsmaßnahmen

(1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Jugendlichen ist zu sorgen. Diese haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(2) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist ihnen in geeigneter Form zu vermitteln. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, illegale Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. Insoweit sollen jugendspezifisch zugeschnittene Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. Den Jugendlichen werden auch die Vorteile gesunder Ernährung nahegebracht.

(3) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Jugendlichen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Die Maßnahme darf nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 28

Aufenthalt im Freien

Den Jugendlichen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zulässt.

Abschnitt 9

Verhalten im Jugendarrest

§ 29

Verhaltensregeln

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein sozialverträgliches Verhalten ist zu fördern. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten und dürfen durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Die Jugendlichen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Jugendlichen haben ihren Arrestraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Jugendlichen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 30

Hausordnung

Die Vollzugsleitung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Jugendlichen erhalten einen Abdruck der Hausordnung.

§ 31

Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen Jugendliche, ihre Sachen und ihre Arresträume jederzeit durchsucht werden, die Sachen und die Arresträume auch in Abwesenheit der Jugendlichen. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Arresträume auch Spürhunde. Die Durchsuchung männlicher Jugendlicher darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Sie darf bei männlichen Jugendlichen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Jugendlichen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen und ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Vollzugsleitung kann allgemein anordnen, dass Jugendliche bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jedem Aufenthalt außerhalb der Anstalt (§ 10) nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 32

Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Vollzugsleitung bei Jugendlichen, bei denen der konkrete Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs besteht, allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den Jugendlichen auferlegt werden.

§ 33

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Jugendliche können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Jugendlichen in besonderen Arresträumen auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen,
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummern 1 und 3 sind auch zulässig, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

§ 34

Anordnungsbefugnis, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Vollzugsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Vollzugsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Die Entscheidung wird den Jugendlichen von der Vollzugsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

§ 35

Ärztliche Überwachung
besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Werden Jugendliche ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Sind Jugendliche in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht, so sucht die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt sie unverzüglich auf.

(3) Während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum sind die Jugendlichen in besonderem Maße zu betreuen.

Abschnitt 10

Unmittelbarer Zwang

§ 36

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

§ 37

Voraussetzungen

(1) Bedienstete des Vollzuges dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Jugendliche der Arrestanstalt darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, diese Jugendlichen zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 38

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die

die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 39

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Abschnitt 11

Missachtung der Verhaltensregeln

§ 40

Umgang mit Pflichtverstößen

(1) Verstoßen Jugendliche gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, werden Ursachen und Auswirkungen dieser Pflichtverletzungen unverzüglich in einem erzieherischen Gespräch aufgearbeitet.

(2) Erzieherische Maßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Gespräche nicht ausreichen, um den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen.

(3) Erzieherische Maßnahmen sind

1. ausgleichende Maßnahmen, insbesondere Entschuldigungen oder Schadenswiedergutmachung,
2. die Erteilung von Weisungen und Auflagen,
3. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu einer Woche,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu einer Woche,
5. die Beschränkung des Einkaufs bis zu einer Woche.

(4) Erzieherische Maßnahmen ordnet die Vollzugsleitung oder die hiermit beauftragte Vollzugsabteilungsleitung an. Die Entscheidung wird den Jugendlichen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

Abschnitt 12

Verfahrensregelungen

§ 41

Beschwerderecht

(1) Die Jugendlichen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, schriftlich und mündlich an die Vollzugsleitung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an sie oder ihn wenden können.

(3) Das Beschwerderecht nach Absatz 1 steht auch den Personensorgeberechtigten zu.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 42

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Vollzugsleitung kann Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten der baulichen, personellen, organisatorischen und konzeptionellen Gestaltung des Arrestes anordnen oder mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn neue strukturelle oder organisatorische Entwicklungen des Arrestes, neue Anforderungen an die (instrumentelle, administrative oder soziale) Anstaltssicherheit oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies aus Gründen der Erziehung, der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich machen.

(2) Die Vollzugsleitung kann rechtmäßige Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Arrestes ganz oder teilweise mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,
2. sie auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
3. die Jugendlichen die Maßnahme missbrauchen oder
4. die Jugendlichen Weisungen nach § 10 Absatz 2 nicht nachkommen.

(3) Die Vollzugsleitung kann Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Arrestes ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Teil 2

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Organisation der Jugendarrestanstalt

§ 43

Grundsatz

Der Jugendarrest wird baulich getrennt von anderen Formen des Justizvollzuges durchgeführt.

§ 44

Gestaltung der Räume

Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten.

§ 45

Belegungsfähigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 12 Absatz 1) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Beschäftigung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und fördernde Maßnahmen zur Verfügung steht.

(2) Arresträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

§ 46

Vollzugsleitung

(1) Vollzugsleitung ist die Jugendrichterin oder der Jugendrichter eines Amtsgerichts der Freien und Hansestadt Hamburg, den die Aufsichtsbehörde dazu bestimmt.

(2) Die Vollzugsleitung trägt die Verantwortung für die Gestaltung des Jugendarrestes, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(3) Die Vollzugsleitung kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Bediensteten gemeinschaftlich übertragen. Die Befugnis, Durchsuchungen nach § 31 und besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 33 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

§ 47

Bedienstete

Das Personal muss für die erzieherische Gestaltung des Arrestes geeignet und qualifiziert sein. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

Abschnitt 2

Aufsicht, Beirat

§ 48

Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften, freie Arrestformen

(1) Die für den Justizvollzug zuständige Behörde führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalt (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan.

(3) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Arrest auch in selbständigen Anstalten der Justizverwaltungen anderer Länder vorgesehen werden.

(4) Zur Erreichung des Arrestziels kann der Arrest auch in freien Formen durchgeführt werden.

§ 49

Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Fördernde Programme für die Jugendlichen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Arrest, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Arrestziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

§ 50

Anstaltsbeirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Arrestes und bei der Betreuung der Jugendlichen mit. Sie unterstützen die Vollzugsleitung durch Anregungen und Ver-

besserungsvorschläge und helfen bei der nachsorgenden Betreuung der Jugendlichen nach der Entlassung. Sie fördern das Verständnis für den Arrest und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(4) Die Mitglieder des Beirats können die Jugendlichen in ihren Räumen ohne Überwachung aufsuchen.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Jugendlichen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 3

Datenschutz

§ 51

Entsprechende Anwendung

(1) Die Vorschriften zum Datenschutz des Teils 3 Abschnitt 5 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211, 238), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

(2) Über die in § 116 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes genannten Zwecke hinaus dürfen den Schulen und der für Schule und Berufsbildung zuständigen Behörde personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung ihrer Maßnahmen erforderlich ist.

(3) In Abweichung von § 121 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes darf bei der Aufbewahrung von Akten mit nach § 121 Absatz 3 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes gesperrten Daten eine Frist von zehn Jahren nicht überschritten werden.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 52

Anwendung auf Heranwachsende und Erwachsene

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Heranwachsende und Erwachsene Anwendung, gegen die eine auf Jugendarrest erkennende Entscheidung vollstreckt wird.

§ 53

Freizeit- und Kurzarrest

Die Regelungen nach § 7 Absatz 3, § 8 sowie § 11 Absätze 1 und 2 gelten für die Durchführung von Freizeit- und Kurzarrest nicht. Den Jugendlichen sind zur Erreichung des Arrestziels jedoch in Gesprächen insbesondere ihre Straftaten und ihre gegenwärtige Lebenssituation bewusst zu machen. Soweit möglich, sind sie auch über externe Hilfsangebote zu unterrichten. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Gesetzes nur insoweit, als die Dauer des Arrestvollzuges die Anwendung zulässt.

§ 54

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 55

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125 a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 90 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805, 1806), und die Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3271), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1872), mit Ausnahme der

Vorschriften über die Vollstreckung des Jugendarrests (§ 4, § 17 Absatz 4 und § 25 Absätze 1, 3 und 4).

Artikel 2

**Änderung des
Hamburgischen Besoldungsgesetzes**

In Anlage IX des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269, 282), wird die Textstelle „§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen) 95, 53“ durch die Textstelle „§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen) 101,81“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Dezember 2014.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes

Vom 29. Dezember 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 1 Absatz 3 Satz 1 des Grundwassergebührengesetzes vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 305), erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bemisst sich nach der insgesamt zulässigen Jahresfördermenge auf Grund des die Förderung zulassenden Bescheides und beträgt

1. für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern vom 1. Januar 2015 an 0,142 Euro je Kubik-

meter und vom 1. Januar 2016 an 0,1463 Euro je Kubikmeter und

2. für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern (elsterkaltzeitliche tiefe Rinnen und Obere und Untere Braunkohlensande) vom 1. Januar 2015 an 0,153 Euro je Kubikmeter und vom 1. Januar 2016 an 0,1576 Euro je Kubikmeter.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Dezember 2014.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes
und des Hamburgischen Gesetzes
zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs
in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege
und der Gesundheits- und Pflegeassistenz

Vom 29. Dezember 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes

Das Hamburgische Krankenhausgesetz vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 524), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 6b erhält folgende Fassung:
„§ 6b Qualitätssicherung, Patientensicherheit, Qualitätstransparenz“.
 - 1.2 Im Ersten Abschnitt wird hinter dem Eintrag zu § 6c der Eintrag „§ 6d Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“ eingefügt.
 - 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 15 werden die Einträge „§ 15a Aufnahme in den Krankenhausplan“ und „§ 15b Rücknahme und Widerruf der Aufnahme in den Krankenhausplan“ eingefügt.
 - 1.4 Im Eintrag zum Fünften Abschnitt wird das Wort „Schlussvorschrift“ durch das Wort „Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
 - 1.5 Der Eintrag zu § 30 erhält folgende Fassung:
„§ 30 Ordnungswidrigkeiten“.
 - 1.6 Hinter dem Eintrag zu § 30 wird der Eintrag „Sechster Abschnitt Schlussvorschrift“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden hinter dem Wort „bedarfsgerechte“ die Wörter „sowie qualitätsorientierte“ eingefügt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Krankenhäuser in Hamburg, die an der stationären Versorgung der Bevölkerung teilnehmen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die stationäre Versorgung der Bevölkerung umfasst die teilstationäre und die vollstationäre Versorgung.“
4. In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt abweichend von § 2 nur für Krankenhäuser, die nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 27. März 2014 (BGBl. I S. 261), in der jeweils geltenden Fassung zur Krankenhausbehandlung zugelassen sind.“
5. § 4 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Maßnahmen zur Erkennung, Erfassung und Bewertung von nosokomialen Infektionen und Erregern mit Resistenzen und Multiresistenzen

sowie des Antibiotika-Verbrauchs näher zu regeln und vorzuschreiben, dass die Krankenhäuser Dokumentationen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen oder Auskünfte hierzu zu erteilen haben.“.

6. In § 6a Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „weitgehend“ gestrichen.
7. § 6b erhält folgende Fassung:

„§ 6b
Qualitätssicherung, Patientensicherheit,
Qualitätstransparenz

(1) Das Krankenhaus ist verpflichtet, Leistungen in der fachlich gebotenen Qualität und dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend zu erbringen. Zur Erfüllung dieser Pflicht trifft es Maßnahmen entsprechend den Regelungen zur Qualitätssicherung im SGB V.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit den unmittelbar Beteiligten nach § 17 Absatz 2 für qualitätssensible Leistungen oder Leistungsbereiche ergänzende Qualitätsanforderungen festlegen. Vor der Festlegung von ergänzenden Qualitätsanforderungen nach Satz 1 ist den Beteiligten nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Senat wird ermächtigt, zur Erreichung einer qualitätsgesicherten Versorgung durch Rechtsverordnung

1. für qualitätssensible Leistungen oder Leistungsbereiche, wenn eine einvernehmliche Festlegung nach Absatz 2 nicht zustande gekommen ist, ergänzende Qualitätsanforderungen zu bestimmen und
2. Vorgaben für die Veröffentlichung von Ergebnissen für Qualitätsindikatoren festzulegen.

Vor der Bestimmung von ergänzenden Qualitätsanforderungen nach Satz 1 Nummer 1 hat die zuständige Behörde den Beteiligten nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Krankenhaus hat mindestens eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten zu bestellen. Aufgabe der Qualitätsbeauftragten oder des Qualitätsbeauftragten ist

1. die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung und Patientensicherheit,
2. die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die in dem jeweiligen Fachgebiet geltenden Qualitätsstandards und

3. die Unterstützung der Leitung des Krankenhauses bei der Umsetzung wissenschaftlicher und gesetzlicher Vorgaben.

(5) Das Krankenhaus ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, dass bei der Qualitätssicherung nach § 137 Absatz 1 in Verbindung mit § 135a SGB V das Ergebnis für einen Qualitätsindikator nach Abschluss des Strukturierten Dialogs gemäß der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern in der Fassung vom 15. August 2006 (BAnz. S. 6361), zuletzt geändert am 20. Juni 2013 (BAnz. AT 5. November 2013 B1), auffällig geliebt ist.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten abweichend von § 2 nur für Krankenhäuser, die im Sinne des § 108 SGB V zur Krankenhausbehandlung zugelassen sind.“

8. § 6c wird wie folgt geändert:

- 8.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kinder sollen grundsätzlich in Kinderkrankenhäusern oder Abteilungen für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderchirurgie behandelt werden.“

- 8.2 Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Jugendliche können unter Beachtung ihres Entwicklungsstandes, Alters und der geplanten Behandlung in Erwachsenenabteilungen untergebracht werden, wenn dort eine altersangemessene Behandlung, Pflege und Betreuung sichergestellt ist.

(3) Psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche sollen in kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen behandelt werden. Bei Jugendlichen kann die Behandlung in fachlich begründeten Ausnahmefällen in einer Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie erfolgen.“

- 8.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

- 8.4 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Krankenhäuser wirken an der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Frühen Hilfen entsprechend § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweils geltenden Fassung mit. Wenn das Krankenhaus bei Schwangeren oder Müttern über ein geregeltes Verfahren einen Unterstützungsbedarf erkennt, ist es befugt, zu diesem Zweck mit externen Partnern zusammenzuarbeiten. Ein Unterstützungsbedarf, der die Weitergabe von Informationen erforderlich macht, liegt vor, wenn aufgrund der sozialen, gesundheitlichen oder sonstigen Situation der Patientin Risiken für die gesunde Entwicklung des Kindes wahrgenommen werden. Das Krankenhaus ist berechtigt – soweit die Patientin nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nicht etwas anderes bestimmt – folgende Daten an den externen Partner zu übermitteln: Name der Sorgeberechtigten, Geburtsdatum des Kindes, Anschrift und Kommunikationsdaten. Ein Widerspruch der Patientin muss dokumentiert werden.“

9. Im Ersten Abschnitt wird hinter § 6c folgender § 6d eingefügt:

„§ 6d

Menschen mit Behinderung im Krankenhaus

(1) Den besonderen Belangen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ist bei der medizinischen Behandlung, sozialen Beratung und Betreuung sowie der räumlichen Unterbringung in angemessener Weise Rechnung zu tragen. § 6c Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Menschen mit Behinderung haben ein Recht darauf, Krankenhausleistungen unter Achtung ihrer Würde und Persönlichkeit in Anspruch zu nehmen. Das Krankenhaus koordiniert erforderliche Unterstützungsleistungen, insbesondere technische oder persönliche Hilfen. Es stimmt sich hierzu, insbesondere bei Menschen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit, mit Betreuern, Angehörigen oder Einrichtungen ab.

(3) Das Krankenhaus ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sein Personal über Ziele und Inhalte der in Absatz 1 genannten Vorgaben zu schulen.“

10. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Patientin bzw. dem Patienten ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die sie bzw. ihn betreffenden Patientendaten zu erteilen und Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Aufzeichnungen des Krankenhauses zu gewähren, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange anderer Personen möglich ist und nicht erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die Angabe der an Dritte übermittelten Daten und deren Empfängerinnen oder Empfänger, soweit solche Übermittlungen aufzuzeichnen sind. Bevor keine Auskunft erteilt wird, weil erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen, hat das Krankenhaus zu prüfen, ob diese Gründe dadurch ausgeräumt werden können, dass es die Auskunft durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. einen Psychologischen Psychotherapeuten oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vermitteln lässt. Entsprechendes gilt für die Einsicht in die Aufzeichnungen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- 11.1 In Absatz 1 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „stationären“ ersetzt.

- 11.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „, der Verweildauer, der Bettenausnutzung sowie vor- und nachstationärer Leistungsangebote“ durch die Textstelle „sowie der Ausnutzung der Betten und Behandlungsplätze“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Erkenntnisse über die ambulanten Versorgungsstrukturen können hierbei einbezogen werden.“

- 11.3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Krankenhausplan weist die bedarfsgerechten Krankenhäuser nach gegenwärtiger und zukünftiger Aufgabenstellung aus, insbesondere nach Standort, vollstationären Betten und teilstationären Behandlungsplätzen, Fachgebieten, Versorgungsauftrag und Trägerschaft.“

- 11.4 Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Krankenhäuser können von geeigneten öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Trägern betrieben werden. Krankenhausträger sind geeignet im Sinne dieses Gesetzes, wenn ihre Krankenhäuser bedarfsgerecht, wirtschaftlich und leistungsfähig sind

und die Gewähr für die Einhaltung der für den Betrieb eines Krankenhauses geltenden Vorschriften bieten.“

- 11.5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 11.5.1 In Satz 2 wird hinter dem Wort Ärzten die Textstelle „, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.
- 11.5.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Krankenhausplan soll ferner darlegen, wie die Krankenhäuser durch Zusammenarbeit und Aufgabenteilung untereinander die Versorgung in wirtschaftlichen Betriebseinheiten sicherstellen können.“
- 11.6 Absatz 6 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Unter die Auskunftspflicht fallen insbesondere Angaben über
1. Planbetten, aufgestellte Betten sowie teilstationäre Behandlungsplätze, gegliedert nach Art, Nutzung, Fachgebieten und Schwerpunkten,
 2. Berechnungs- oder Belegungstage, Patientenzugang und -abgang, jeweils gegliedert nach Art und Zahl sowie nach Fachabteilung.
- Alle Angaben sind differenziert nach Krankenhausstandorten beziehungsweise Standorten der Tageskliniken zu übermitteln.“
- 11.7 In Absatz 8 wird die Textstelle „§ 8 Absatz 1 KHG“ durch die Textstelle „§ 15a Absatz 3“ ersetzt.
12. Hinter § 15 werden folgende §§ 15a und 15b eingefügt:

„§ 15a

Aufnahme in den Krankenhausplan

(1) Ein Krankenhaus, dessen Träger geeignet im Sinne des § 15 Absatz 4a ist, kann auf Antrag mit den Fachgebieten sowie Schwerpunkten in den Krankenhausplan aufgenommen werden, für die jeweils

1. eine dauerhafte bedarfsgerechte Versorgung sowie eine dem Leistungsspektrum des Krankenhauses entsprechende Tag- und Nachtaufnahmebereitschaft gesichert ist,
2. die durchgängige ärztliche und pflegerische Versorgung für das jeweilige Fachgebiet oder den jeweiligen Schwerpunkt gewährleistet ist,
3. die Leitung des Fachgebiets und deren Vertretung eine für das jeweilige Fachgebiet relevante Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
4. die ärztliche Versorgung im Facharztstandard gewährleistet ist und
5. die Einhaltung der geltenden Bestimmungen aus § 3 Absatz 2, den §§ 4, 4a, 6, 6a, § 6b Absatz 4 und § 6d sowie gegebenenfalls § 3 Absatz 1 und § 6c gesichert ist.

Von der Tag- und Nachtaufnahmebereitschaft nach Satz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde eine befristete oder dauerhafte Befreiung erteilen, sofern dadurch die stationäre Versorgung der Bevölkerung nicht gefährdet wird. Die Tag- und Nachtaufnahmebereitschaft nach Satz 1 Nummer 1 beinhaltet nicht den Betrieb einer Notfallaufnahme nach § 3 Absatz 1.

(2) Das Krankenhaus hat die Voraussetzungen für die Aufnahme mit dem jeweiligen Fachgebiet sowie Schwerpunkt in den Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber der zuständigen

Behörde nachzuweisen. Das Krankenhaus ist verpflichtet, Änderungen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies gilt auch für Abweichungen von dem durch Bescheid nach Absatz 3 festgelegten Versorgungsauftrag.

(3) Die Aufnahme in den Krankenhausplan mit den einzelnen Fachgebieten sowie Schwerpunkten erfolgt durch Bescheid der zuständigen Behörde. Der Bescheid kann Nebenbestimmungen enthalten, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans oder zur Sicherstellung der Notfallversorgung notwendig ist. Durch eine Nebenbestimmung kann insbesondere der Versorgungsauftrag eines Krankenhauses eingeschränkt werden, soweit das Krankenhaus Mindestanforderungen nach § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V oder ergänzende Qualitätsanforderungen nach § 6b Absatz 2 oder aus einer Rechtsverordnung nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 länger als nur vorübergehend nicht einhält.

§ 15b

Rücknahme und Widerruf der Aufnahme in den Krankenhausplan

(1) Die Aufnahme in den Krankenhausplan ist durch die zuständige Behörde zurückzunehmen, wenn bei Erlass des Bescheides nach § 15a Absatz 3 eine der Voraussetzungen des § 15a Absatz 1 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan ist durch die zuständige Behörde zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 15a Absatz 1 länger als nur vorübergehend wegfällt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn ein Krankenhaus seinen Verpflichtungen nach § 15a Absatz 2 nicht nachkommt.

(3) Die Rücknahme oder der Widerruf der Aufnahme in den Krankenhausplan kann sich auf einzelne Fachgebiete oder Schwerpunkte eines Krankenhauses beziehen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur auf das Fachgebiet oder den Schwerpunkt zutreffen.

(4) Die Möglichkeit der Rücknahme oder des Widerrufs eines Bescheides nach § 15a Absatz 3 durch andere Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(5) Vor Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan ist den unmittelbar Beteiligten nach § 17 Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

13. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten“.

14. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter eines Krankenhauses vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 die durch Bescheid nach § 15a Absatz 3 begründete Verpflichtung, eine Notfallaufnahme einzurichten und zu betreiben, länger als nur vorübergehend nicht einhält,
2. entgegen § 5 Absatz 3 der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die notwendige Einsicht in Geschäftsunterlagen nicht gewährt oder den Beauftragten der zuständigen Behörde

- den Zutritt zum Grundstück, zu Anlagen oder zu Einrichtungen nicht gestattet,
3. entgegen § 6b Maßnahmen der Qualitätssicherung nicht durchführt, eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten nicht bestellt oder ein auffällig gebliebenes Ergebnis für einen Qualitätsindikator nicht unverzüglich anzeigt,
 4. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die im Bescheid nach § 15a Absatz 3 festgelegte Tag- und Nachtaufnahmebereitschaft nicht gewährleistet oder
 5. entgegen § 15a Absatz 2 Satz 2 Änderungen der in § 15a Absatz 1 genannten Voraussetzungen der zuständigen Behörde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“
15. Hinter § 30 wird die Abschnittsbezeichnung „Sechster Abschnitt Schlussvorschrift“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz

Das Hamburgische Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 44) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Erheben, Nutzen und Verarbeiten personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle zum Zweck der Erfüllung der Durchführung und Berechnung des Kostenausgleichs, insbesondere für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbeträge und Ausgleichsmasse, soweit dieses erforderlich ist.“
2. Hinter § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:
 „§ 3
 Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage
 Widerspruch und Klage gegen die Bescheide der für die Durchführung des Kostenausgleichs zuständigen Stelle, die die Festsetzung und Zahlung von Ausgleichsbeträgen und Erstattungsbeträgen sowie die Festsetzung einer Verwaltungskostenpauschale vorsehen, haben keine aufschiebende Wirkung.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Die Verordnung über die Satzung des Landesbetriebes Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK Hamburg) vom 22. April 1997 (HmbGVBl. S. 125) und die Verordnung über die Satzung für den Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 4. Januar 2005 (HmbGVBl. S. 10) in der geltenden Fassung werden aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Dezember 2014.

Der Senat

